

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 463

Potsdam, 18.12.2023

**Satzung des Instituts für Bauforschung und
Bauerhaltung (IBB) vom 17.05.2023**

Satzung des Instituts für Bauforschung und Bauerhaltung (IBB) vom 17.05.2023

Durch Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche Stadt | Bau | Kultur vom 17.05.2023 und Bauingenieurwesen vom 12.04.2023 auf der Grundlage von § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und nach einer positiven Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 8 BbgHG vom 05.07.2023 erhält die Satzung vom 22.06.2004 folgende erneuerte Fassung¹.

Präambel

Mit der Neufassung der Satzung werden Zielsetzungen und Strukturen der im Jahre 2004 gegründeten gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung „Institut für Bauforschung und Bauerhaltung (IBB)“ mit dem Ziel erneuert, die dritte Profillinie Entwerfen•Bauen•Erhalten der Fachhochschule Potsdam zu stärken.

Mit den Studiengängen in den Bereichen Architektur und Städtebau, Kulturarbeit sowie Urbane Zukunft bestehen erhebliche Potentiale für Kooperationen; im Bereich Konservierung und Restaurierung werden mit den Materialrichtungen Wand, Stein und Holz drei grundlegende Felder der Baudenkmalpflege abgedeckt. Die Professuren für Baustoffe, Bauwerkserhaltung, Baukonstruktion, Statik u.a. bilden einen zentralen Ausschnitt der konstruktions- und baubezogenen Aufgaben beim Umgang mit dem Bestand ab. Mit dem Masterstudiengang Bauerhaltung und Bauen im Bestand besteht ein Bindeglied zwischen den beiden das Institut tragenden Fachbereichen Stadt | Bau | Kultur und Bauingenieurwesen. Für alle Fragestellungen bau-, konservierungs- und restaurierungsbezogener Forschung, Entwicklung, Transfer und Kunst stellt die Struktur des Instituts einen erweiterten Rahmen zur Verfügung.

Die Gründung des Instituts erfolgte im Jahre 2004 u.a. mit dem Ziel, die wissenschaftliche Kooperation der FH Potsdam mit usbekischen Partnerhochschulen zu entwickeln – Forschung und Transfer in diesem internationalen Rahmen sind auch gegenwärtig wieder von besonderer Bedeutung für beide Fachbereiche. Die Namensgebung „Institut für Bauforschung und Bauerhaltung“ erfolgte durch die Gründer, dabei steht der Begriff „Bauforschung“ für den wissenschaftlichen Ansatz im Bauingenieurwesen sowie für das aus Architektur und Städtebau gleichwohl wie Konservierung und Restaurierung stammende forschende Interesse am baulichen, baukonstruktiven sowie baugebundenen künstlerischen Erbe. Es ist bekannt, dass im Kontext einiger deutschsprachiger Denkmalpflegestudiengänge der Begriff mit einem abweichenden (wenn auch nicht wesensfremden) Inhalt im Sinne von Bauarchäologie bzw. Hausforschung verbunden wird, gleichwohl bleibt bei der Novellierung der Name aus Gründen der Potsdamer Tradition beibehalten. Die Gründungsdirektoren stellten die beiden Professuren für Baustoffe und Restaurierung von Wandmalerei. Im Zuge der vorliegenden Novellierung soll der Kreis auf weitere Professuren verbreitert werden, um der gestiegenen Diversität, Interdisziplinarität und Zahl der Aufgaben noch besser gerecht zu werden.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 13.11.2023

Inhalt

§ 1 Zweck und Aufgaben	3
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Zusammenarbeit und Leitung	5
§ 4 Beirat	5
§ 5 Ressourcen Finanzierung	5
§ 6 Klausel zur Gemeinnützigkeit	6
§ 7 Auflösung	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Bauforschung und Bauerhaltung (IBB)“ dient dem Zweck der Wissenschaft und der Kunst durch Forschung, Entwicklung, Transfer. Das Institut dient der Förderung der Baukultur und der Erhaltung des baukulturellen Erbes im Kontext des Städtebaus, der Denkmalpflege und des nachhaltigen Umgangs mit baulichen Ressourcen. Das Institut legt einen besonderen Fokus auf Vorhaben und Projekte mit Bezug zum Land Brandenburg, kann aber darüber hinaus überregional und auch international Aktivitäten entfalten.

(2) Das Institut ist ein Instrument zur Förderung und Entwicklung der dritten Profillinie der Fachhochschule Potsdam, Entwerfen•Bauen•Erhalten.

(3) Haupttätigkeitsgebiete sind Forschungen und Transfer zu historischen Gebäuden, Bauwerken und baulichen Strukturen, Baustoffen, Konstruktionen und künstlerischen Gestaltungen und Ausstattungen. Dabei kommen Methoden der Erfassung, der Erhaltung, der Erschließung und Vermittlung zur Anwendung. Die Tätigkeit ist auf den Gebieten von Architektur und Städtebau, Bauerhaltung, Baudenkmalpflege sowie Konservierung und Restaurierung, einschließlich der naturwissenschaftlichen Untersuchungen, angesiedelt, öffnet sich aber interdisziplinär auch für Inhalte der Sozial- und Informationswissenschaften, des Designs und anderer Fächer.

(4) Das Institut verwirklicht seinen Zweck und seine Aufgaben insbesondere dadurch, dass es

- Projekte zu Forschung und Wissenstransfer
- technologieorientierte Projekte
- objektorientierte Projekte
- Projekte mit internationalem und interdisziplinärem Austauschcharakter
- Projekte zum klimafreundlichen und nachhaltigen Umgang mit baulichen Ressourcen

entwickelt, akquiriert und durchführt und/oder steuert und publiziert, Fachberatungen, und Gutachten erstellt. Das Institut soll die Generierung von Forschungsergebnissen in der Lehre durch „forschendes Lernen“ beispielsweise durch Generierung von studentischen Abschlussarbeiten befördern. Der Transfer von Erkenntnissen auf den genannten Gebieten in die Gesellschaft ist ein

zentrales Anliegen. Dabei soll auf den wechselseitigen Input und Austausch von gesellschaftlichen und akademischen Akteuren gesetzt und dieser öffentlichkeitswirksam gemacht werden.

(5) Bei der Verwirklichung seiner Zwecke kann das Institut mit Dritten kooperieren. Es ist in besonderem Maße bestrebt, die Vernetzung und Kooperationen mit regionalen Partnern herbeizuführen sowie Projekte in Kooperation mit internationalen, insbesondere osteuropäischen und mittelasiatischen Partnern zu entwickeln. Kooperationspartner sind Hochschulen und Universitäten sowie Fortbildungseinrichtungen, kleine und mittelständische Unternehmen, Industrieunternehmen, öffentliche Institutionen, wie unter anderem Denkmalämter oder Bauverwaltungen sowie Denkmaleigentümer*innen und andere Träger*innen und Betreiber*innen baukulturell relevanter Gebäude und Liegenschaften wie privaten Eigentümer*innen, Religionsgemeinschaften, Museen und Vereinen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft im Institut bleiben Mitgliedschaften in einem Fachbereich unberührt.

(2) Ständige Mitglieder des Instituts sind die Inhaber*innen der nachfolgenden Professuren:

Professur für Baustoffe,
Professur für Baukonstruktion,
Professur für Bauwerkserhaltung,
Professur für Entwurf Denkmalpflege,
Professur für Konservierung und Restaurierung Wandmalerei,
Professur für Kultur und Management.

(3) Weitere Professor*innen der Fachhochschule Potsdam, auch ehemalige Professor*innen, können dauerhaft oder zeitlich befristet auf Vorschlag der Sprecher*innen und in Abstimmung mit den Dekan*innen der Fachbereiche 2 und 3 durch Beschluss beider Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche als Mitglieder aufgenommen werden. Nach Aufnahme haben diese dieselben Rechte und Pflichten wie die Ständigen Mitglieder.

(4) Akademische Mitarbeiter*innen, deren Stellen dem Institut ganz oder überwiegend zugeordnet oder die im Rahmen von Projekten überwiegend an diesem tätig sind, sind Mitglieder, unabhängig davon, ob die Zuordnung zeitlich befristet oder unbefristet oder die Finanzierung aus Mitteln Dritter oder aus Mitteln der Hochschule erfolgt.

(5) Sonstige Mitarbeiter*innen sind Mitglieder, sofern ihre Stellen dem Institut ganz oder überwiegend zugeordnet sind, unabhängig davon, ob die Zuordnung zeitlich befristet oder unbefristet oder die Finanzierung aus Mitteln Dritter oder aus Mitteln der Hochschule erfolgt.

(6) Studierende oder Promotionsstudierende gehören dem Institut als Mitglieder an, sofern sie an diesem akademische Arbeiten anfertigen oder als Promotionsstudierende durch einen*eine dem Institut angehörende Hochschullehrer*in betreut werden.

(7) Dem Institut können hochschulexterne Personen aller Statusgruppen als Gäste angehören, insbesondere auch internationale Gäste oder Fellows. Sie werden durch Beschluss der Mitglieder aufgenommen. Die Zeit als Gast im Institut soll zeitlich begrenzt werden. Externe Personen können an Beratungen teilnehmen. Durch den Gaststatus wird kein Mitgliedschaftsverhältnis und kein Beschäftigungsverhältnis mit der Fachhochschule Potsdam begründet.

§ 3 Zusammenarbeit und Leitung

(1) Das Institut ist zur fachbereichsübergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit eingerichtet. Mindestens einmal jährlich soll eine Versammlung der Mitglieder stattfinden, auf der über die fachliche Ausrichtung und Organisation der Zusammenarbeit beraten wird. Konsens soll angestrebt werden. Hinsichtlich der Forschung mit Mitteln Dritter sind bei Entscheidungen insbesondere die Regelungen aus § 38 BbgHG und aus der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) vom 27. August 2010 (ABl./10, [Nr. 40], S.1663) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Kommt es zu Abstimmungen, sind die allgemeinen Grundsätze der Mitwirkung aus § 61 Abs. 1 BbgHG zu beachten.

(2) Die Arbeit des Instituts wird von bis zu drei Sprecher*innen koordiniert, die als Professor*innen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 Mitglieder sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Sprecher*innen übernehmen die Aufgaben der Geschäftsführung des Instituts gemeinschaftlich und gleichberechtigt. Einzelne Aufgaben, insbesondere Personalverantwortung, können auf einzelne Sprecher*innen übertragen werden. Die Sprecher*innen berichten der Versammlung der Mitglieder und den Dekan*innen sowie den Fachbereichsräten jährlich über die Aktivitäten des Instituts.

§ 4 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Beiratsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Mitglieder werden nach Beratung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sprecher*innen von den Dekan*innen der das Institut tragenden Fachbereiche für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

§ 5 Ressourcen Finanzierung

(1) Das Institut soll seine Aufgaben insbesondere aus eingeworbenen Drittmitteln, aus Projektfinanzierungen, sonstigen geeigneten Zuwendungen, aus Spenden oder aus Einnahmen finanzieren. Die Dekan*innen der das Institut tragenden Fachbereiche 2 und 3 weisen dem Institut, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, Mittel und Stellen zu.

(2) Dem Institut sollen durch die Dekan*innen der Fachbereiche 2 und 3 in notwendigem Maße räumlichen Ressourcen zugewiesen und die Nutzung von Laboren und Werkstätten ermöglicht werden. Notwendige Abstimmungen zur Nutzung der Labore und Werkstätten für Studium und Lehre sind zu gewährleisten.

(3) Soweit erforderlich, kann das Institut im Rahmen der Fachhochschule Potsdam steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art geführt werden.

(4) Die Rechte der bzw. des Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt

§ 6 Klausel zur Gemeinnützigkeit

(1) Die Fachhochschule Potsdam als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 BbgHG) verfolgt mit ihrem Institut für Bauforschung und Bauerhaltung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen eines Betriebes gewerblicher Art an die Fachhochschule Potsdam zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 7 Auflösung

(1) Das Institut kann durch Beschluss beider Fachbereichsräte der Fachbereiche 2 und 3 aufgelöst werden. Vor einem solchen Beschluss ist eine Stellungnahme des Senats einzuholen.

(2) Sofern ein gemeinsamer Beschluss beider Fachbereichsräte nicht erreichbar ist, kann das Institut auf Verlangen eines Fachbereichs durch Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 3 BbgHG aufgelöst werden. Vor einem solchen Beschluss ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Die novellierte Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.